



EFRE-Fördervertrag
Entwurf Stand 31. Mai 2007(Basis Vorlage ABH-Programm)

PRÄAMBEL xxx

Im Rahmen des **INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007 – 2013** (CCI-Nr. 2007CB163PO004), das von der Europäischen Kommission am mit der Nummer.....(Genehmigungsnummer) genehmigt wurde, wird zum Zweck der Durchführung des Projekts

Projektname

**ein privatrechtlicher Vertrag zur Vergabe der Fördermittel
aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

abgeschlossen zwischen

der Verwaltungsbehörde des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007 – 2013
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Raumordnung – Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik
Bahnhofplatz 1
A-4021 Linz

im Folgenden als Förderungsgeber bezeichnet,

und dem federführenden Begünstigten des Projekts (Lead-Partner)

.....
(Anschrift)

vertreten durch
(Name).....
(Anschrift).....

im Folgenden als Förderungsempfänger bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Förderzusage	3
§ 2 Abtretung	3
§ 3 Projektbeginn und -abwicklung.....	4
Kapitel II Finanzielle Bestimmungen	4
§ 4 Kosten- und Finanzierungsplan	4
§ 5 Förderfähige Ausgaben.....	5
§ 6 Finanzfluss.....	5
§ 7 Auszahlung der EFRE-Mittel.....	6
§ 8 Zweckbindung	6
§ 9 Doppelfinanzierung	7
§ 10 Kündigung des Fördervertrags und Rückzahlungsverpflichtung	7
Kapitel III Bestimmungen hinsichtlich der Projektabwicklung	8
§ 11 Abrechnungsmodalitäten	8
§ 11 Mitteilungspflicht.....	9
§ 13 Projektdokumentation und Mitwirkungspflichten.....	9
Kapitel IV Haftung	10
§ 14 Haftung des Förderungsempfängers.....	10
§ 15 Änderungen der Projektpartner	10
Kapitel V Öffentlichkeitsarbeit	11
§ 16 Öffentlichkeitsarbeit seitens der Förderungsempfänger.....	11
§ 17 Öffentlichkeitsarbeit seitens der Förderungsgeber	11
Kapitel VI Schlussbestimmungen	11
§ 18 Ergänzende Regelungen	11
§ 19 Kostentragung	12
§ 20 Anwendbares Recht.....	12
§ 21 Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags	12
§ 22 Ausfertigungen	12

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Förderzusage

- (1) Dem Förderungsempfänger wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Wege der Anteilsfinanzierung ein grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss

**in Höhe von % der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten,
höchstens jedoch€
(in Worten:.....Euro)**

zum Zwecke der Kofinanzierung für das in der Präambel näher bezeichnete Projekt bewilligt.

- (2) Die Förderung wird ausschließlich für das im Förderantrag vom inklusive Beilagen und Ergänzungen beschriebene und vom Lenkungsausschuss am genehmigte Projekt gewährt. Der Förderantrag ist Bestandteil dieses Vertrages.

Xxx Hier: Kooperationsvereinbarung erwähnen? Macht Sinn, man könnte auch normieren, dass der Fördervertrag erst dann in Rechtskraft erwächst, sobald den Fördergebern (oder nur der VB) eine Kopie des von allen Projektträgern unterzeichneten Kooperationsvertrages vorliegt.

Der Lenkungsausschuss hat folgende Auflagen für die Durchführung des Projekts erteilt:

Auflage 1.....

Auflage 2.....

Diese sind Bestandteil der vorliegenden Förderungsvereinbarung, und die Erfüllung der Auflagen ist Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung. Wenn die Auflagen direkt im Fördervertrag erwähnt werden, braucht man nicht mehr festhalten, dass sie Vertragsbestandteil sind. Wenn sie hingegen etwa bereits in dem Brief formuliert sind, mit dem die VB oder RK den Fördernehmer über die Projektgenehmigung informiert, braucht man im Fördervertrag nur mehr drauf verweisen und sie zum Vertragsbestandteil erklären.

Hier eventuell Hinweis auf ein trilaterales Projekt. (zu klären)

- (3) Die gegenständliche Förderzusage ist an die Wirksamkeit des Vertrages zwischen dem Förderungsempfänger (Projektkoordinator) und den anderen Projektpartnern gebunden.

§ 2 Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dieser EFRE-Zusage ist grundsätzlich unzulässig und gegenüber dem Förderungsgeber, den beteiligten Ländern (xxx oder Staaten?) und der EU-Kommission unwirksam. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger

schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers (xxx der Förderungsgeber?) abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Projektbeginn und -abwicklung

- (1) Laut Förderantrag soll mit dem Projekt am begonnen werden. Der Förderungsempfänger hat binnen einer Frist von spätestens drei Monaten nach dem zuvor genannten Termin mit dem Projekt zu beginnen und den Beginn gegenüber dem Förderungsgeber (den Förderungsgebern?) in geeigneter Weise anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist vom Förderungsgeber auf Antrag verlängert werden. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb der Frist von drei Monaten gestellt wird. Wird mit dem Projekt entgegen diesem genannten Termin nicht innerhalb von drei Monaten begonnen, wird der gegenständliche Vertrag rückwirkend gegenstandslos. Gleichzeitig wird die Entscheidung des Lenkungsausschusses zur Förderung des Projekts automatisch aufgehoben.
- (2) Das Ende des Projekts ist für den vorgesehen. Spätestens drei Monate nach der Beendigung des Projekts, ist gegenüber dem Förderungsgeber entsprechend § 10 Abs. 3 (xxx §5 Abs. 3??) eine Schlussabrechnung vorzulegen.
- (3) Für das geförderte Projekt ist hinsichtlich der Auszahlung der EFRE-Mittel der als **Anlage 3** beigefügte Zeitplan - der Bestandteil dieses Vertrages ist - für die Abrechnung der Ausgaben maßgeblich. Jede Änderung, die die in **Anlage 3 xxx** aufgeführten Angaben betreffen, ist unverzüglich dem Förderungsgeber zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (4) **xxx Satz formulieren: Im Falle von Mittelverfall Haftung durch Projektträger, wenn er weniger Mittel abgerufen hat, als im Zeitplan vereinbart war.**

Kapitel II Finanzielle Bestimmungen

§ 4 Kosten- und Finanzierungsplan

- (1) Der im Projektantrag enthaltene Kosten- und Finanzierungsplan bildet die Grundlage für diese Förderzusage und ist Bestandteil dieses Vertrages. Sollten sich die nationalen Fördermittel aufgrund des Beitritts neuer Projektpartner zum Projekt erhöhen, bedarf dies der Genehmigung durch den Lenkungsausschuss.
- (2) Die aus dem EFRE förderfähigen Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf Euro.
- (3) Die Einzelansätze des Kostenplans dürfen bis maximal 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Über eine solche Überschreitung ist **xxx das Gemeinsame Sekretariat** im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung zu informieren. Eine geplante Umschichtung innerhalb des Kostenplans um mehr als 20 % bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Förderungsgeber. Sie muss unverzüglich dem Förderungsgeber mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. **(Soweit ersichtlich ist zumindest in den transnationalen Programmen die Zustimmung vom**

Lenkungsausschuss zu solchen Umschichtungen über 20% erforderlich, allein VB genügt dort nicht. Ist aber programmspezifisch zu lösen.)

§ 5 Förderfähige Ausgaben

- (1) Die Anrechenbarkeit von Projektkosten für die gewährte EFRE-Kofinanzierung richtet sich nach Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds sowie nach Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der EU-Kommission vom 27.12.2006 mit den Durchführungsbestimmungen. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, nur solche Ausgaben geltend zu machen, die mit EU- bzw. nationalem Recht übereinstimmen.
- (2) Als förderfähig können nur Ausgaben anerkannt werden, die nach (oder: ab) dem angefallen sind.
- (3) Hinsichtlich der Anschaffung von Gebrauchsgütern orientiert sich die Förderung an den jeweiligen nationalen Abschreibungstabellen. Diese Regelung gilt nicht, soweit es sich um die Anschaffung von Gebrauchsgütern bis zu einem Wert von 400,- Euro (netto) handelt. (Diese Regelung finde ich sehr selektiv und spezifisch, viele andere Aspekte wie etwa Abrechnung von Personalkosten sind hier etwa nicht erwähnt, die in der Praxis aber bedeutsamer sind als geringwertige Wirtschaftsgüter. Am besten wäre, wenn sich Partnerstaaten auf gemeinsame Förderregeln einigen, die allen Projekte zugrunde liegen oder – wenn das nicht vorgesehen ist – wenn im Fördervertrag auf Dokumente verwiesen wird, in denen in Ö oder D solche Regeln festgehalten sind.)
- (4) Ist der Förderungsempfänger nicht zum Abzug der Umsatzsteuer berechtigt, sind die Projektkosten einschließlich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer in dem Ausmaß förderungswürdig, in dem die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer vom Förderungsempfänger tatsächlich und endgültig entrichtet wurde. In diesem Fall ist die Nichtabzugsberechtigung durch eine Bestätigung der örtlich zuständigen Finanzbehörde nachzuweisen.
- (5) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen wirtschaftlich und sparsam vorzugehen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind auch von Projektträgern, die nicht dem jeweiligen Vergaberecht unterliegen, die jeweiligen Bestimmungen des Vergaberechts zu beachten. Hinweise hierzu enthält die Anlage 2 (xxx Anlage problematisch, da sie nicht umfassend sein kann).
- (6) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, gewährte Rabatte und Skonti in Anspruch zu nehmen. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so besteht insoweit kein Anspruch auf Förderung.

§ 6 Finanzfluss

- (1) Die genaue Höhe der EFRE-Förderung wird auf der Grundlage der tatsächlich getätigten und bestätigten Ausgaben im Sinne des § 1 Abs. 3 errechnet. Eine Auszahlung der EFRE-Mittel erfolgt im Übrigen nur insoweit als mindestens in gleicher Höhe der Einsatz von nationalen öffentlichen und/oder privaten Finanzierungsmitteln nachgewiesen ist. (xxx Dieser Satz ist anzupassen.sic)
- (2) Für den Fall, dass sich die förderfähigen Kosten des Projekts vermindern, reduziert sich auch proportional die Förderung aus EFRE-Mitteln.

§ 7 Auszahlung der EFRE-Mittel

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, dass die förderfähigen Projektkosten sowie die erhaltenen Fördermittel in einer gesonderten Buchhaltung des Förderungsempfängers eindeutig nachvollziehbar sind. Gegebenenfalls ist für das gegenständliche Projekt ein eigenes Bankkonto einzurichten.
- (2) Die genaue Höhe der EFRE-Förderung wird auf der Grundlage der tatsächlich getätigten und bestätigten Ausgaben im Sinne des § 5 errechnet. Eine Auszahlung der EFRE-Mittel erfolgt im übrigen nur insoweit als auch ein Einsatz der national zugesagten Mittel nachgewiesen ist.
- (3) Für den Fall, dass sich die förderfähigen Kosten des Projekts vermindern, reduziert sich auch proportional die Förderung aus EFRE-Mitteln.
- (4) Wenn die Unterlagen gemäß § 10 fristgerecht und vollständig vorgelegt, durch den Förderungsgeber geprüft und in Ordnung befunden wurden, werden die in § 1 bewilligten EFRE-Fördermittel von der zahlungsdurchführenden Stelle ausbezahlt. Diese Auszahlung erfolgt durch den ERP-Fonds in Wien im Auftrag der Bescheinigungsbehörde.
- (5) Sofern der Förderungsempfänger nicht schriftlich ein anderes legitimes Konto bekannt gibt, werden die EFRE-Fördermittel auf das Konto Nr. lautend auf, bei der Bank(BLZ) überwiesen.
- (6) Eine Anweisung der EFRE-Fördermittel erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission sich die Ausbezahlung in Höhe von 5 % der Fondsbeteiligung bis zur Genehmigung des Programmabschlusses vorbehält. Konkret bedeutet dies für den Förderungsempfänger, dass ein Auszahlungsantrag eines Projektträgers unter Umständen erst dann von der Zahlstelle bedient werden kann, wenn die EU-Kommission auch den Restbetrag der Fondsbeteiligung zur Auszahlung freigibt.
- (7) Der Förderungsempfänger trägt die Verantwortung für eine - zur Erreichung des Zweckes eventuell gebotene - ordnungsgemäße Weiterleitung der Finanzmittel an andere Projektpartner oder Dritte. Der Förderungsempfänger ist hierbei verpflichtet, auf Verlangen des Förderungsgebers etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten. Der Förderungsempfänger kann sich im Falle einer Rückzahlungsaufforderung durch den Förderungsgeber nicht damit entlasten, dass er sich auf eine Weitergabe der Fördermittel beruft.

§ 8 Zweckbindung

- (1) Die Förderungszusage ist nach Abschluss der Projektlaufzeit zu widerrufen, wenn das Projekt innerhalb von fünf Jahren nach seinem Abschluss eine wesentliche Änderung erfährt, die
 - a) seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und
 - b) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergibt.
- (2) Für die Rückzahlung der EFRE-Mittel gelten die Regelungen in § 10 dieses Vertrages.

§ 9 Doppelfinanzierung

Der Förderungsempfänger erklärt durch die Unterzeichnung dieses EFRE-Fördervertrags, dass er und seine Projektpartner keine anderweitigen Mittel aus EUkofinanzierten Programmen und keine anderen als im Finanzplan angegebenen nationalen Fördermittel in Anspruch nehmen. Auch die nationale Kofinanzierung darf sich nicht aus anderen EU-Mitteln, auch nicht teilweise, zusammensetzen.

Xxx Ergänzen: Ansprechpartner für FLC

§ 10 Kündigung des Fördervertrags und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Der Förderungsgeber ist zur fristlosen Kündigung des Fördervertrages und zur unverzüglichen teilweisen oder ganzen Rückforderung der bereits erhaltenen Fördermittel berechtigt, wenn
- a) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet oder die Zweckbindungsfrist im Sinne des § 7 xxx dieses Vertrags nicht eingehalten wurde;
 - b) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht bzw. nicht entsprechend diesem Fördervertrag durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - c) die zwischen den Projektpartnern abzuschließende Partnervereinbarung unwirksam wird; auf die Regelung des § 13 Abs. 5 wird ausdrücklich Bezug genommen.
 - d) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der EFRE-Kofinanzierung vor dem 31.12.2020 nicht mehr überprüfbar ist,
 - e) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 3 Jahren nach Projektabschluss ein Insolvenz- bzw. Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;
 - f) Organe und Beauftragte der EU-Kommission, der am Programm beteiligten Länder bzw. Kantone oder des Förderungsgebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - g) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat,
 - h) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert hat;
 - i) der Förderungsempfänger die unverzügliche Meldung von für das Projekt wesentliche Ereignisse unterlässt,
 - j) das Abtretungsverbot gemäß § 2 nicht eingehalten wurde,
 - k) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen, der Publizität und Öffentlichkeitsarbeit), oder

- l) Bestimmungen des nationalen Rechtes (insbesondere steuerrechtliche Bestimmungen) nicht eingehalten wurden.
- (2) In den unter lit. a, b, d, e, g, h, i und k genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzubezahlenden Betrages ab dem Datum der Überweisung durch den ERP-Fonds. Die Verzinsung richtet sich nach dem Zinssatz, den die Europäische Zentralbank für ihre Kapitalfinanzierungsoperationen am ersten Tag des Monats anwendet, in den der Fälligkeitstermin fällt zuzüglich eineinhalb Prozentpunkte¹.
- (3) In den übrigen genannten Fällen erfolgt eine gleiche Verzinsung für den Fall, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des Projekts bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Falls in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des Projekts bedient hat, kein Verschulden trifft, so ist der zurückgeforderte Betrag ohne die zuzüglich eineinhalb Prozentpunkte zu verzinsen.

xxxx

<http://www.ecb.int/stats/monetary/rates/html/index.en.html> xxx ?? Hauptrefinanzierungssatz

- (4) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der EFRE-Mittel einer der in Absatz 1 genannten Umstände eintritt, wird die weitere Förderung eingestellt. Die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge erlöschen. Der Fördervertrag gilt damit als gekündigt.

Kapitel III Bestimmungen hinsichtlich der Projektabwicklung

§ 11 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die vom Förderungsgeber vorgegebenen Formulare (Zwischenbericht und Schlussbericht, Nachweise über die Ausgaben, Finanzmittel, projektbezogene Einnahmen, Stundenlisten, etc.) zu benutzen
- (2) Dem Förderungsgeber **xxx Den prüfenden Stellen (auflisten!)** ist für jede in xxx Anlage 3 festgelegte Durchführungsphase (mit Ausnahme der letzten Phase; vgl. hierzu Abs. 2) spätestens zwei Monate nach deren Ablauf ein Zwischennachweis und eine Zwischenabrechnung über die bisher getätigten Projektausgaben mit den nachstehend genannten Unterlagen vorzulegen:
- Kurzer Zwischenbericht (ca. 3 Seiten) über den bisherigen Projektverlauf entsprechend Vorlage und ein Bericht über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 15 dieses Fördervertrages.
 - Zwischenabrechnung mit Rechnungen und Zahlungsbelege im Original oder

gleichwertige Nachweise über die tatsächlich entstandenen Ausgaben. Die Rechnungen müssen auf den Förderungsempfänger bzw. anderweitige Projektpartner lauten und sachlich und räumlich zweifelsfrei dem Projekt zurechenbar sein.

(3) **Xxx Den prüfenden Stellen** ist nach Ablauf der letzten Durchführungszeitraum (vgl. hierzu Anlage 3) bis ein Schlussbericht und eine Schlussabrechnung über die restlichen, getätigten Projektausgaben mit den nachstehend genannten Unterlagen vorzulegen:

- a) Schlussbericht über den gesamten Projektverlauf, der folgende Punkte beinhaltet: – Gegenüberstellung geplanter und tatsächlich durchgeführter Aktivitäten (etwaiger Abweichungen sind zu begründen), – Darstellung der Ergebnisse, – Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Kooperationsstruktur, – nähere Angaben über geplante Folgeaktivitäten sowie weitere Schritte zur Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse, – einen Bericht über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 15 dieses Fördervertrages.
- b) Schlussabrechnung mit Rechnungen und Zahlungsbelege im Original **oder gleichwertige Nachweise** über die tatsächlich entstandenen Ausgaben. Die Rechnungen müssen auf den Förderungsempfänger bzw. anderweitige Projektpartner lauten und sachlich und räumlich zweifelsfrei dem Projekt zurechenbar sein.

§ 11 Mitteilungspflicht

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts bzw. die festgelegten Durchführungsphasen verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den in diesem Fördervertrag, genannten Voraussetzungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme bzw. Zufluss zusätzlicher Förderungsmittel), dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Projektdokumentation und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zum 31.12.2020 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift sicher und geordnet aufzubewahren.
- (2) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die genannten Berichte hinaus bis zum 31.12.2020 den Organen und Einrichtungen des Europäischen Rechnungshofs, der EU-Kommission, des Förderungsgebers, der Programmpartnerstaaten, sowie deren Beauftragten auf deren Ersuchen:
 - a) jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen,
 - b) Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgang entscheidet,
 - c) während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser

Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.

- (3) Soweit es sich nicht bereits aus dem Gesetz ergibt, verpflichten sich diese ausdrücklich zur Verschwiegenheit.
- (4) Der Förderungsempfänger ist gegenüber den vorgenannten Stellen auf Anforderung verpflichtet, im Rahmen von Evaluierungen bzw. bei der Erhebung von projektbezogenen Indikatoren oder Daten mitzuwirken.

Kapitel IV Haftung

§ 14 Haftung des Förderungsempfängers

- (1) Die Projektpartner werden für die Zwecke der Abwicklung der Förderung gegenüber dem Förderungsgeber durch den Förderungsempfänger als Projektkoordinator vertreten. Der Förderungsempfänger übermittelt gleichzeitig (xxx vor dem??) zum Vertragsabschluss dem Förderungsgeber eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Projektpartnern, die die Vertretungsbefugnis des Förderempfängers vorsieht und die Verpflichtungen der Projektpartner festlegt.
- (2) Als Projektkoordinator ist der Förderungsempfänger gegenüber dem Förderungsgeber für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts unter Einhaltung der mit der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß diesem Fördervertrag verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.
- (3) Der Förderungsempfänger trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Weiterleitung der Finanzmittel an andere Projektpartner oder Dritte. Der Förderungsempfänger kann sich im Falle einer Rückzahlungsaufforderung durch den Förderungsgeber nicht damit entlasten, dass er sich auf eine Weitergabe der Fördermittel beruft.
- (4) Der Förderungsempfänger haftet für die Handlungen aller Projektpartner und gegebenenfalls Auftragnehmer.
- (5) **Kündigen die das Projekt durchführenden Partner die in Abs. 1 genannte Vereinbarung oder heben diese auf oder wird diese aus sonstigen Gründen unwirksam, so wird der vorliegende Fördervertrag rückwirkend unwirksam. Die Rückzahlungsverpflichtung des Förderungsempfängers ergibt sich aus § 9 dieses Fördervertrags.**

§ 15 Änderungen der Projektpartner

- (1) Im Falle einer Änderung der Projektpartner verpflichtet sich der Förderungsempfänger dies dem Förderungsgeber gemäß § 12 dieses Vertrages unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Förderungsempfänger bemüht sich, dass bei einem Rücktritt eines Projektpartners dessen Beitrag von den übrigen oder von neuen Projektpartnern übernommen wird.
- (3) Eine Änderung der Projektpartner bedarf der Zustimmung des Lenkungsausschusses. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Kapitel V Öffentlichkeitsarbeit

§ 16 Öffentlichkeitsarbeit seitens der Förderungsempfänger

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch die Europäische Union (EFRE) und durch das INTERREG-Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Bayern – Österreich 2007 - 2013“ u.a. durch die Verwendung der entsprechenden Logos hinzuweisen und die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der EU-Kommission vom 8.12.2006 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen einzuhalten². Die **im Kommunikationsplan bzw. im Implementierungshandbuch xxx** hierzu enthaltenen Bestimmungen sind ausdrücklicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Im Falle der Erstellung einer Projektinternetseite verpflichtet sich der Förderungsempfänger neben den in Abs. 1 genannten Hinweisen einen Link zur Programm-Homepage (www.interreg-bayaut.net) zu setzen.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit seitens der Förderungsgeber

- (1) Der Förderungsempfänger erklärt sich im Sinne der jeweiligen nationalen Datenschutzgesetze damit einverstanden, dass alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderstelle automationsunterstützt verarbeitet und anderen Stellen des Interreg-Programms sowie den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen der beteiligten Länder und der Europäischen Union unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.
- (2) Der Förderungsempfänger stimmt zu, dass sein Name und seine Anschrift sowie Verwendungszweck, Höhe der Förderung und Projektergebnisse veröffentlicht werden.

Xxx Hier muss ein Hinweis auf die Interreg-Homepage kommen, auf der alle Regeln des Kapitels 2 der Durchführungsverordnung aufgelistet sind.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

§ 18 Ergänzende Regelungen

Beide Vertragsparteien kommen darin überein, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrags durch dieses Schriftstück einschließlich dessen im § 1 Abs. 2 definierter Bestandteile erschöpfend und abschließend geregelt ist;
- b) alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsempfänger durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden;
- c) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsempfänger ausdrücklich als solche

bezeichnet werden und der schriftlichen Form bedürfen;

- d) für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder werden, die übrigen Bestimmungen des Vertrages gleichwohl für die Vertragspartner bindend bleiben. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Kommt zwischen den Vertragsparteien binnen zwei Monaten keine Einigung zustande, so ist der Förderungsgeber berechtigt, eine Schlichtungsstelle vorzuschlagen. Der Schlichterspruch ist für beide Seiten bindend.
- e) der Förderungsgeber ist berechtigt, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen bereits zugesagter Förderungen vorzunehmen.

§ 19 Kostentragung

Etwaige, mit der Errichtung und/oder Durchführung dieses Vertrags entstehende Kosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben werden vom Förderungsempfänger getragen. **Alle übrigen Kosten, insbesondere alle Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung (Vertretung), werden von dem Vertragspartner, dem sie zunächst erwachsen sind, auch endgültig selbst getragen.**

§ 20 Anwendbares Recht

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass eine Einigung binnen einer angemessenen Frist nicht zustande kommt, unterwerfen sich die Vertragsparteien hiermit der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor dem sachlich und örtlich zuständigen **Landesgericht Linz, Fadingerstraße 2, 4020 Linz**. Die Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf einen etwaigen anderen Gerichtsstand.
- (2) Zu Fragen in den Bereichen Steuer- und Vergaberecht sind die jeweils nationalen Rechtsgrundlagen der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. EU-Recht zu beachten.

§ 21 Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags

Dieses Vertragsangebot gilt als zurückgezogen, wenn nicht binnen eines Monats nach dessen Absendung (Datum des Absendevermerks) oder Aushändigung eine vom Förderungsempfänger unterschriebene Ausfertigung des Fördervertrags beim Förderungsgeber eingeht. Wenn eine Einhaltung dieser Frist aus Gründen, die der Förderungsempfänger nicht selbst zu vertreten hat, unmöglich ist, kann diese Frist über rechtzeitiges Ersuchen verlängert werden.

§ 22 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Der Vertrag gilt ab dem Datum der Unterschrift der zwei Vertragspartner. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Linz, am

Für den Förderungsgeber:

.....
(Name:)

Für den Förderungsempfänger:

.....
(Name:)

Xxx Ergänzen: Anlagen zum Vertrag